

SATZUNG

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Schattenriss e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Volks- und Berufsbildung, der Hilfe für Opfer von Straftaten und der Kriminalprävention sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO.

Aufgabe des Vereins ist es, in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Einrichtungen auf das Ausmaß sexualisierter Gewalt an Mädchen* aufmerksam zu machen, Unterstützung bei der Aufdeckung, Beendigung und Verarbeitung der sexualisierten Gewalterfahrung anzubieten, auf die Verbesserung der Situation der Betroffenen hinzuwirken und einen Beitrag zum Kinderschutz zu leisten.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere durch die vom Verein betriebene Fachberatungsstelle realisiert, in der von sexualisierter Gewalt betroffene Mädchen* sowie das gesamte Helfer*innensystem der Mädchen*, wie z. B. unterstützende Angehörige, Bezugspersonen und Fachkräfte, auch bei entsprechender Vermutung, sowie Frauen*, die in ihrer Kindheit bzw. Jugend sexualisierte Gewalt erfahren haben, qualifiziert und professionell beraten werden. Daneben sollen die Satzungszwecke durch die Kooperation und Beratung im Kontext von Kinderschutz sowie durch Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, Bildungsmaßnahmen und Präventionsprojekte für diesen Bereich für verschiedene Institutionen und Fortbildung für Fachkräfte verwirklicht werden.

Mädchen* und Frauen* werden mit Sternchen geschrieben*, weil Menschen Geschlecht unterschiedlich leben und es eine Vielzahl von Identitäten gibt. Es werden so auch trans*-, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen mit angesprochen, denen das Angebot der betriebenen Fachberatungsstelle für Mädchen* und (junge) Frauen* zusagt.

Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, Vereinszwecke und –ziele durch aktive Mitarbeit zu fördern.

Über einen Antrag auf Aufnahme als aktives Vereinsmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung (MV). Die MV kann diese Entscheidung an den Vorstand delegieren.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Vereinszwecke und –ziele zu fördern. Über einen Antrag auf Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung (MV). Die MV kann diese Entscheidung an den Vorstand delegieren. Fördermitglieder haben weder passives noch aktives Wahlrecht. Sie dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Aktive und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch die MV.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die MV entscheidet bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen und Ziele des Vereins über den Ausschluss und teilt diesen sowie eine Begründung schriftlich mit.

Der Austritt erfolgt gegenüber dem Vorstand des Vereins durch schriftliche Erklärung, hierbei gelten keine Kündigungsfristen.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (MV)
2. der Vorstand (V)

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.

Sie beschließt über Richtlinien und Arbeitsweisen, sie beschließt über die Aufgaben des Vorstands, seine Entlastung und Neuwahl, über Satzungsänderungen, Höhe der Mitgliederbeiträge und Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche MV findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied oder mindestens 1/10 der Mitglieder, die ihren Auftrag schriftlich zu begründen haben, dies fordern.

Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich bzw. in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung ist per Briefpost, Fax oder e-Mail an die letztbekannte Postanschrift, Faxnummer bzw. e-Mail-Adresse zu versenden.

Über die MV ist Protokoll anzufertigen. Dieses ist von dem/der Protokollführer*in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die MV ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, die Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (Vorstand § 26 BGB) sowie höchstens zwei weiteren Mitgliedern (optionaler erweiterter Vorstand) des Vereins.

Mitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit diesem Verein stehen, können in den Vorstand nach § 26 BGB gewählt werden, wenn die Mehrheit des Vorstands nach § 26 BGB durch Mitglieder besetzt ist, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit diesem Verein stehen. Dieses Vorstandsmitglied ist bei Entscheidungen in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

Von der obigen Mehrheitsregelung soll nur abgewichen werden, wenn die Besetzung in dieser Zusammensetzung nicht erfolgen kann. Dies ist vom Vereinsregister nicht zu prüfen. Das jeweilige Mitglied, das in einem Beschäftigungsverhältnis steht, ist bei Entscheidungen in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

Die grundsätzlich ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder haben im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung des Amtes tatsächlich entstandenen Aufwendungen oder pauschalisiert bis zur Höhe des steuerrechtlichen Ehrenamtsfreibetrages.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr von der MV gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des im Beschäftigungsverhältnis stehenden Vorstandsmitgliedes endet im Falle einer außerordentlichen und verhaltensbedingten ordentlichen Kündigung mit der Kündigung seitens des Vereins. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind, bzw. ihre Wiederwahl erfolgt ist.

Abwahl der Vorstandsmitglieder ist auch vor Ablauf eines Jahres möglich. Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der MV notwendig.

Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorstandsmitglieder. Vorstandsmitglieder in einem Beschäftigungsverhältnis sind bei Angelegenheiten in eigener Sache nicht vertretungsberechtigt. Bei allen anderen Angelegenheiten ist jede der drei allein vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der MV sowie die Durchführung der Beschlüsse der MV zu gewährleisten.

Der Vorstand legt einmal im Jahr Rechenschaft gegenüber der MV ab. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

Bei Bedarf und auf Beschluss des Vorstands oder der MV können weitere organisatorische Einrichtungen wie Ausschüsse und Abteilungen geschaffen werden.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine oder mehrere besondere Vertreterin*/nen* im Sinne des § 30 BGB bestellen, Aufgabenkreis und Vertretungsmacht werden im Zuge der Bestellung festgelegt. Die Abberufung obliegt ebenfalls dem Vorstand. Die besondere/n Vertreterin*/nen* ist/sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Satzungsänderung, Aufhebung oder Auflösung des Vereins und Ausschluss eines Mitglieds

Für Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins oder Ausschluss eines Mitglieds ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder der MV erforderlich.

§ 10 Liquidation

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, die Volks- und Berufsbildung, die Hilfe für Opfer von Straftaten und die Kriminalprävention sowie für die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.06.2021